



HEINRICH TIMMEREVERS
BISCHOF VON DRESDEN-MEISSEN

An die Pfarreien des Bistums Dresden-Meißen
an alle Priester, Diakone und Seelsorgerinnen und Seelsorger

Dresden, 2. Juni 2021
1 – BHT / AZ 39.1.1.

Verlängerung und Ergänzung der Dienstanweisung vom 10. Mai 2021 und Informationen zum Umgang mit der Corona-Pandemie im Bistum Dresden-Meißen (gültig ab 2. Juni 2021 bis auf weiteres)

Liebe Schwestern und Brüder, lube sotry a lubi bratřa,
liebe Herren Pfarrer, liebe Herren Kapläne, liebe Herren Diakone, liebe Mitbrüder,
liebe Seelsorgerinnen und Seelsorger,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie aus der Erfahrung des vergangenen Jahres ändern sich nun die Regelungen und Lockerungen im Zwei-Wochen-Takt, dazu noch unterschiedlich in den jeweiligen Bundesländern. Hier müssen wir uns wieder auf ein nicht ganz reibungsarmes Anlaufen verschiedener Bereiche einstellen.

Die neue Sächsische Corona-Schutzverordnung ist seit vorgestern in Kraft, in Thüringen folgte die Verordnung heute.

Gerne informiere ich Sie über ergänzende Regelungen zur letzten Dienstanweisung über folgende Details, die die aktuellen Verordnungen möglich machen. Sie hängen von den Inzidenzzahlen in den jeweiligen Landkreisen ab¹:

¹ Die entsprechende Kategorie gilt **ab dem übernächsten Tag**,

bei **Lockerungen**, wenn die 7-Tage-Inzidenz an **fünf** aufeinanderfolgenden Werktagen in Landkreisen und Kreisfreien Städten unter dem Grenzwert liegt; (5+2)

bei **Verschärfungen**, wenn die 7-Tage-Inzidenz an **drei** aufeinanderfolgenden Werktagen in Landkreisen und Kreisfreien Städten über dem Grenzwert liegt. (3+2)

Bei Lockerungen von Maßnahmen, die bei Inzidenz unter 35 einsetzen, ist vorher 14 Tage dieser Wert zu erreichen-

Sollten Institutionen sich über mehrere Landkreise erstrecken bzw. zwischen Sitz des Trägers und Ort der Veranstaltung unterschieden sein, ist für eine einheitliche Regelung der nachteiligere Werte anzunehmen. Es gelten die Zahlen des RKI.

- Die bestehenden Möglichkeiten für den Bereich in der Kategorie **Kinder- und Jugendhilfe** sowie für die **Katechese** bleiben erhalten (vgl. vergangene Dienstanweisung). Sie werden weiter gelockert, indem keine Hygienekonzepte mehr eingereicht, sondern nur noch vorgehalten werden müssen. Zudem sind auch wieder Maßnahmen der **Kinder- und Jugendholung** möglich (§22a SächCorSchv / § 34 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) möglich, in Thüringen, solange die Inzidenz unter 100 liegt. Teilnehmende müssen einen tagesaktuellen Test vorlegen. Liegt die Sieben-Tage-Inzidenz an 14 Tagen in Folge unter 35, entfällt die Testpflicht für Teilnehmende bei Kinder- und Jugendholung. Für Rückfragen zu den Details stehen Ihnen Frau Dr. Pscheida-Überreiter (daniela.pscheida-ueberreiter@bddmei.de) und Herr Michael Zbanek (michael.zbanek@lags-ev.org) zur Verfügung.
- Gemäß den Vorgaben des Kultusministeriums kann der **schulische Religionsunterricht** (auch in Gemeinderäumen) wieder erteilt werden. Abhängig von den Inzidenzzahlen wird dies zu unterschiedlichen Zeitpunkten möglich sein – aktuell kann der RU in Dresden, Leipzig und im Vogtland wieder stattfinden. Weitere Gegenden werden folgen – im Regelfall werden die Lehrkräfte auch über die Schulen informiert. Bei Nachfragen können Sie sich gern an Diözesandirektorin Regina Nothelle, HA 7 über regina.nothelle@bddmei oder über 0351-31563715 wenden.
- Maßnahmen der **Erwachsenenbildung** sind möglich (§27 SächCorSchv / § 34 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO), d.h. Treffs und Veranstaltungen, die diesem Zwecke vorrangig dienen oder sogar gefördert werden, können stattfinden, wenn die Inzidenz unter 100 liegt. Hygieneschutzkonzepte mit Kontaktnachverfolgung sind zwingend erforderlich. Es ist eine Testpflicht vorzusehen, vollständig Geimpfte und Genesene werden nach den üblichen Regelungen des Freistaats gleichgestellt. Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 an 14 Tagen in Folge, entfällt die Testpflicht.
- Darüber hinaus sind in Sachsen noch keine unmittelbaren Lockerungen für den **Freizeitbereich** (§22 SächCorSchv), der auch für unsere Gemeinden (z.B. Frauenfrühstück, Kaffeetafeln, Chöre usw.) von Relevanz wäre, angezeigt. Nach unseren Informationen ist hier mit einer Lockerung in Sachsen ab dem 14. Juni zu rechnen.
- In Thüringen können auch **Freizeitveranstaltungen** stattfinden, bei Inzidenz von unter 100 im Freien, bei Inzidenz unter 50 auch in geschlossenen Räumen (§ 25 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO). Es ist eine Testpflicht vorzusehen, vollständig Geimpfte und Genesene werden nach den üblichen Regelungen des Freistaats gleichgestellt. Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 an 14 Tagen in Folge, entfällt die Testpflicht.
- Für Thüringen gilt, das **Chöre** ab Inzidenz unter 100 im Freien proben dürfen, ab Inzidenz unter 35 auch in Innenräume. Eigene Hygienekonzepte für Chorgesang sind von den Verantwortlichen vor- und einzuhalten. Wir empfehlen zur Orientierung das Hygieneschutzkonzept des ACV. Es ist eine Testpflicht vorzusehen, vollständig Geimpfte und Genesene werden nach den üblichen Regelungen des Freistaats gleichgestellt.
- In Thüringen ist **Gemeindegesang** ab Inzidenz unter 100 im Freien, ab Inzidenz unter 35 auch Innenräumen möglich. In Sachsen bleibt die bischöfliche Regelung weiterhin in Kraft.

Die vorausgehenden Informationen zu weiteren Lockerungen sind zur Orientierung gedacht. Bitte informieren Sie sich für Details für Hygieneschutzkonzepte etc. auch an den staatlichen Detailregelungen, die hier nicht abgebildet werden können.

Wir rechnen damit, dass spätestens ab 14. Juni ähnliche Lockerungen für den freizeitlichen Bereich auch in Sachsen in Kraft treten werden. Sobald sich Informationen dazu konkretisieren, werden wir Sie informieren, damit Sie sich vor Ort entsprechend konkret vorbereiten können.

Ich wünsche Ihnen morgen einen gesegneten Fronleichnams-Feiertag!

Ihr



Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen